

Ablösung der Altschulden durch Landwirtschaftsbetriebe

Nachtrag zum Artikel Heft August 2007

Einleitung

Verstärkt fragen Unternehmen nach der Möglichkeit die Ablösung der Altschulden gegebenenfalls Klageweise durchzusetzen. In Ergänzung zum Artikel aus dem Augustheft möchten wir uns daher mit dieser Frage genauer auseinandersetzen.

Ausgangslage

Ist das Angebot des Betriebes aus Sicht der Gläubigerbank nicht angemessen und legt der Betrieb auch nach Anhörung kein Angebot vor, das die Gläubigerbank für angemessen hält, schlägt die Gläubigerbank im Zusammenwirken mit der BVVG einen Ablösebetrag vor. Nach § 9 Abs. 2 LwAltschG hat der Betrieb dann innerhalb eines Monats zu entscheiden, ob er dem Vorschlag zustimmt. Danach heißt es im LwAltschG: „Kommt eine Einigung zwischen Kreditnehmer und Gläubigerbank über die Höhe des Ablösebetrages nicht zustande, kann eine Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung durch Ablösung nicht verlangt werden.“ (§ 9 Abs. 2 LwAltschG)

Gilt das auch, wenn das Angebot der Gläubigerbank nicht angemessen ist oder nur pauschal ohne Begründung unterbreitet wird? Das würde ja darauf hinauslaufen, dass die Gläubigerbank auch unangemessene Angebote unterbreiten könnte und nach dem Fristablauf von einem Monat dann die Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung durch Ablösung verweigern könnte. Eine solche Auslegung der Vorschriften wäre allerdings mit Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes unvereinbar.

1. Voraussetzung für die Frist des § 9 Abs. 2 LwAltschG

Die Frist wird nur in Gang gesetzt, wenn die verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gläubigerbank

muss zunächst das Verfahren einhalten: Kommt sie bei der Prüfung des Angebotes des Landwirtschaftsbetriebes zur Überzeugung, das Angebot sei nicht angemessen im Sinne des Gesetzes, muss sie die Gründe schriftlich darlegen und den Betrieb anhören. Der Betrieb hat die Möglichkeit, sein Angebot nachzubessern. Wurde eine solche Anhörung nicht durchgeführt, kann auch durch ein Angebot der Gläubigerbank die Frist des § 9 Abs. 2 LwAltschG nicht in Kraft gesetzt werden.

Entscheidend ist natürlich die Frage, ob das Angebot der Gläubigerbank angemessen ist. Für den Regelfall lässt sich das relativ einfach beantworten. Es gibt aber atypische Fälle, die entweder nach oben oder nach unten vom Regelfall abweichen. Es darf nicht vergessen werden, dass das Gesetz in § 7 eindeutig bestimmt, dass sich der Ablösebetrag „nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität“ bemisst und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers zu orientieren ist. Die Konkretisierungen zur Berechnung des Barwertes sollen für den Regelfall diese gesetzliche Bestimmung ausfüllen. Sowohl der Betrieb wie auch die Gläubigerbank haben aber die Möglichkeit, in atypischen Fällen davon abzuweichen.

Will die Gläubigerbank vom Regelfall nach oben abweichen, so muss sie dafür den vollen Beweis erbringen und alle entsprechenden Unterlagen und Nachweise liefern. Das ist schon bei der Anhörung des Betriebes eine wichtige Verfahrensvoraussetzung. Nur so kann der Betrieb frühzeitig überprüfen, ob er sein Angebot nachbessern muss.

2. Pflicht der Gläubigerbank

Die Gläubigerbank ist verpflichtet, ein angemessenes Angebot bei fristgerechter An-

tragstellung anzunehmen. Der Betrieb hat es damit zunächst einmal selbst in der Hand, diese Voraussetzungen zu schaffen. Er muss dazu die entsprechenden Nachweise vorlegen und ggf. im Einzelnen erläutern. Will er sich auf eine geringere Leistungsfähigkeit berufen, muss er die Abweichung vom Regelfall durch entsprechende Nachweise begründen. Wer diese Mitwirkungspflicht versäumt, handelt sich Nachteile ein.

Spätestens dann, wenn die Gläubigerbank das Angebot als nicht angemessen ansieht und ihre Gründe dazu darlegt, ist der Betrieb gehalten, im eigenen Interesse mit größter Sorgfalt die eigene Auffassung zu erläutern und mit Unterlagen zu belegen. Es empfiehlt sich immer, frühzeitig hierzu das Gespräch mit der Gläubigerbank zu suchen. Jeder vermiedene Prozess ist immer besser als ein gewonnener, denn gerichtliche Verfahren benötigen Zeit.

3. Angemessenes Gegenangebot der Gläubigerbank

War auch nach der Anhörung das Angebot des Betriebes aus Sicht der Gläubigerbank nicht angemessen, so unterbreitet sie in Abstimmung mit der BVVG ein Gegenangebot. Dieses Gegenangebot muss angemessen im Sinne des § 7 LwAltschG sein. Im Regelfall ist das wiederum leicht nachprüfbar. Schwieriger sind die atypischen Fälle.

Ein angemessenes Angebot der Gläubigerbank setzt die Monatsfrist des § 9 Abs. 2 LwAltschG in Kraft. Diese Frist kann jedoch einvernehmlich verlängert werden. Das ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Einigung zwischen Kreditnehmer und Gläubigerbank über die Höhe des Ablösebetrages abstellt. Einigung kann bei unterschiedlichen Ausgangspunkten in der Regel aber nur durch Verhandlung oder durch gerichtliche Entscheidung erzielt werden.

4. Unangemessenes Angebot der Gläubigerbank

Ist das Angebot der Gläubigerbank aus Sicht des Betriebes unangemessen, kann objektiv die Frist des § 9 Abs. 2 LwAltschG nicht in Kraft gesetzt werden. Der Betrieb kann den Rechtsweg beschreiten und auf Feststellung klagen, dass sein Angebot angemessen im

Sinne des Gesetzes ist. Möglich ist auch eine Klage gegen die Gläubigerbank, das Angebot des Betriebes anzunehmen.

Ob das Gericht der Klage entspricht, weiß man erst mit dem letztinstanzlichen Urteil. Wird dem Klagebegehren des Betriebes ganz oder teilweise entsprochen, ist die Gläubigerbank zur entsprechenden Ablösung verpflichtet. Wird die Klage abgewiesen, so wird damit grundsätzlich feststehen, dass das Angebot der Gläubigerbank angemessen im Sinne des Gesetzes war. Nach unserer Auffassung kann der Betrieb dann innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils das Angebot der Gläubigerbank noch annehmen.

Bis zum Urteil bleibt alles bei der bisherigen Rechtslage.

Wir kommen auf den Anfang zurück:

Wenn die Klage des Betriebes keinen Erfolg hat, kann sich nach unserer Auffassung die Gläubigerbank nicht auf die inzwischen abgelaufene Frist des § 9 Abs. 2 LwAltschG berufen, weil sonst ein Rechtsschutz des Betriebes praktisch unmöglich würde. Über die Frage, was angemessen ist, können insbesondere in den atypischen Fällen durchaus unterschiedliche Auffassungen bestehen. Würde die Frist auch bei Klageerhebung laufen, so trüge der Betrieb allein das volle Rechtsanwendungsrisiko. Eine solche Risikoverteilung ist nach unserer Auffassung vom Gesetz gerade nicht gewollt und sie wäre auch mit Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz unvereinbar.

Die Frist beginnt mit Zustellung des Angebotes der Gläubigerbank. Sie wird durch Verhandlungen unterbrochen. Scheitern die Verhandlungen, hat der Betrieb entweder das Angebot der Gläubigerbank anzunehmen oder innerhalb der Frist Klage einzureichen. Das setzt entsprechende Vorbereitungen voraus.

Um das gesamte Verfahren im Interesse des Betriebes effizient zu steuern, empfiehlt es sich, frühzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, um ein etwaiges Verfahren durchzuführen.